S 53 AS 483/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 483/22 ER
Datum	10.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 538/22 B ER, L 6 AS 539/22 B und L 6 SF 123/22 AB
Datum	14.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Das Gesuch der Antragsteller, den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht H wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 10.03.2022 werden zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I. Der Senat kann ungeachtet des (in der Beschwerdeschrift vom 11.04.2022 u.a.)

gegen den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht H angebrachten Befangenheitsgesuches in seiner geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ãigen Besetzung Ã¼ber die Beschwerde entscheiden, weil es unzulÃ¤ssig ist.

Nach Â§ 42 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Entscheidend ist, ob ein Grund vorliegt, der den Antragsteller von seinem Standpunkt aus nach objektiven MaÃstÃ¤ben befÃ¼rchten lassen darf, der von ihm abgelehnte Richter werde nicht unparteilich entscheiden. Allein die subjektive Ãberzeugung oder Besorgnis des Antragstellers, der Richter sei befangen, berechtigt nicht zur Ablehnung (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. etwa Bundesverfassungsgericht [BVerfG], BeschlÃ¼sse vom 12.07.1986, 1Â BvR 713/83, 1 BvR 1190/84 und 1 BvR 497/85; dass., Beschluss vom 05.04.1990, 2Â BvR 413/88; dass., Beschluss vom 02.12.1992, 2 BvF 2/90 und 5/92; Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 01.03.1993, B 12 RK 45/92; Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.07.2011, L 11 SF 157/11 AB).

Ein Ablehnungsgesuch ist jedoch schon unzulÃ¤ssig, wenn dessen BegrÃ¼ndung vÃ¶llig ungeeignet ist, zum Beispiel wenn keinerlei substantiierte Tatsachen vorgetragen werden oder nur Tatsachen, die eine Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begrÃ¼nden lassen, oder wenn pauschal, ohne konkrete Anhaltspunkte vorzubringen, alle Mitglieder eines SpruchkÃ¶rpers abgelehnt werden; unzulÃ¤ssig ist das Ablehnungsgesuch im Ãbrigen, wenn es rechtsmissbrÃ¤uchlich gestellt ist (Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 60 Rn. 10b). Eine vÃ¶llige Ungeeignetheit eines Ablehnungsgesuchs ist nur anzunehmen, wenn fÃ¼r eine Verwerfung als unzulÃ¤ssig jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist. In diesen FÃ¤llen verstÃ¶Ãt die (Mit-)Entscheidung des abgelehnten Richters selbst nicht gegen das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art.Â 101 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Grundgesetz), weil die PrÃ¼fung keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters voraussetzt und deshalb keine Entscheidung in eigener Sache ist.

So liegt der Fall hier. Denn die Antragsteller haben mit dem genannten Schriftsatz lediglich ihre (nicht nÃ¤her bezeichneten) âAblehnungsgesuche gegen die in dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht NRW als Richter, Urkundsbeamten, Verwaltungsbeamten usw. installierten eurochristlichen CDUCSUSPDFDPB90G-Verbrecher [â¦] H [â¦]â aufrecht erhalten, ohne hierzu auch nur den Ansatz einer inhaltlichen BegrÃ¼ndung zu liefern.

II. Die nach Â§Â§ 172, 173 SGG statthafte und im Ãbrigen zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragsteller im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist unbegrÃ¼ndet.

Der Senat verweist nach eigener PrÃ¼fung auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen in der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts (SG) und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der GrÃ¼nde ab (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

HinzuzufÃ¼gen ist lediglich Folgendes:

Soweit die Antragsteller die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes fÃ¼r Leistungen bereits vor Anbringung des Eilantrages beim SG â□□ also fÃ¼r die Zeit von Oktober 2017 bis Februar 2022 â□□ beanspruchen, dÃ¼rfte diesem Begehren bereits die Rechtskraft der vorangegangenen Entscheidungen des SG und des LSG Nordrhein-Westfalen entgegenstehen, soweit diese sich mit diesem Gegenstand befassen. Denn die Antragsteller haben keine Ã□nderung geschweige denn eine Verschlimmerung ihrer Lage geltend gemacht (vgl. zur Rechtskraft von BeschlÃ¼ssen im einstweiligen Rechtschutz etwa LSG Bayern, Beschluss vom 18.06.2009, L 8 SO 68/09 B ER Rn. 14 m.w.N.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04.03.2014, L 19 AS 183/14 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.12.2020, L 20 SO 321/20 B ER Rn. 31; Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 19a m.w.N.)

FÃ¼r den Zeitraum ab MÃ¤rz 2022 fehlt es fÃ¼r den Eilantrag bereits an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Denn es ist nicht erkennbar, dass sich der Antragsgegner einem Leistungsbegehren der Antragsteller verschlieÃ□en wÃ¼rde, wenn diese nach ihrer Abmeldung â□□nach unbekanntâ□□ (seit Oktober 2018) ihren aktuellen Aufenthalt sowie ihre Einkommens- und VermÃ¶genssituation schildern und durch geeignete Unterlagen belegen wÃ¼rden (vgl. dazu bereits LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.03.2022, L 7 AS 260/22 B ER â□□ mit gleichem Rubrum).

SchlieÃ□lich ist darauf hinzuweisen, dass es hier auch an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes fehlt, weil wegen der Unklarheit Ã¼ber den tatsÃ¤chlichen Aufenthalt der Antragsteller â□□ der Schriftwechsel mit ihnen ist seit lÃ¤ngerer Zeit nur Ã¼ber eine c/o-Adresse auÃ□erhalb des Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Antragsgegners mÃ¶glich â□□ Zweifel bestehen, ob sie etwaige Leistungen des Antragsgegners Ã¼berhaupt erreichen (auch hierzu bereits LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.03.2022, L 7 AS 260/22 B ER).

III. Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG hinsichtlich der Ablehnung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren ist zwar ebenfalls zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die AntrÃ¤ge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren mangels hinreichender Erfolgsaussichten (vgl. Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â 114 ZPO) unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen unter II. zu Recht abgelehnt.

IV. Mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung war auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren den AntrÃ¤gen auf Prozesskostenhilfe nicht zu entsprechen.

V. Die Kostenentscheidung folgt mit Blick auf die Kosten fÃ¼r das Eilverfahren aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG und mit Blick auf die Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren aus Â§Â 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO.

VI. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht

anfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 05.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024